



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, fest, dass der ORF am 18.11.2016 im Zuge des von ca. 22:41:58 bis ca. 22:54:10 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Sendungsteils „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ im Zuge der Präsentation der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ die Bestimmung des § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G verletzt hat, wonach Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern dürfen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Freitag) zwischen 21:00 und 23:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 18. November 2016 von ca. 22:41:58 bis ca. 22:54:10 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins den Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ ausgestrahlt, der Produktplatzierungen enthielt. Während dieses Sendungsteils wurde im Zuge der Präsentation der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ unmittelbar zum Kauf dieser Ware aufgefordert. Dadurch hat der ORF gegen das gesetzliche Verbot verstoßen, wonach Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern dürfen.“

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften, wurden u.a. Auswertungen des Fernsehprogramms ORF eins vom 18.11.2016 von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr vorgenommen.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G (konkret des § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G) im Rahmen des von ca. 22:41:58 bis ca. 22:54:10 Uhr ausgestrahlten Sendungsteiles „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ wurde mit Schreiben vom 14.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35 bis 37 ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und dem ORF Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.12.2016, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm der ORF Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Einblendung der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ eine zulässige Produktplatzierung darstelle und § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G nicht verletze, da keine verkaufsfördernden Hinweise enthalten seien. Weder durch die konkrete Einblendung der CD, noch durch die sie begleitenden Aussagen der Moderatoren werde der Zuseher unmittelbar zum Kauf aufgefordert. Die Formulierung des Moderators *„...Weihnachten kommt bald und ab nächster Woche gibt’s diese großartige CD. Wenn Sie zuhause vor dem Christbaum immer so leise sind oder nicht gut singen können – da singen einfach ganz viele Leute mit...“* beschreibe lediglich in zulässiger Weise, dass es sich um eine CD mit Weihnachtsliedern handle und beziehe sich auf den Brauch, an Weihnachten vor dem Christbaum zu singen; dies mit einem augenzwinkernden Hinweis, dass viele Menschen nicht gut singen könnten, dies aber offenbar dennoch inbrünstig tun würden. Es sei zulässig, neutral auf das Erscheinungsdatum hinzuweisen, wobei auf die Entscheidung des BKS vom 28.09.2009, 611.172/0001-BKS/2009, hingewiesen werde. Der Hinweis auf eine „verstärkte Einkaufsfreude in der Vorweihnachtszeit im Rahmen der Geschenksuche“ gehe ebenso ins Leere, stelle die Formulierung doch gerade keinen Anreiz als Weihnachtsgeschenk dar. § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G sei nicht verletzt worden, da die Moderatoren keine Kaufaufforderung ausgesprochen hätten.

Weiters stellte der ORF in dieser Stellungnahme außer Streit, dass der inkriminierte Sendungsteil ausgestrahlt worden und die darin getätigten Aussagen der Moderatoren in der von der KommAustria festgehaltenen Form erfolgt seien. Weiters entspräche es den Tatsachen, dass der Sendungsteil an seinem Anfang und Ende die Kennzeichnung „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ im oberen Bildbereich enthalte und daher dem Kennzeichnungsgebot nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G Rechnung getragen worden sei. Auch sei der ORF der Ansicht, dass es sich bei der (gesamten) Sendung um eine Sendung der leichten Unterhaltung iSd § 16 Abs. 3 ORF-G handle, zumal diese Sendung sich dadurch auszeichne, dass bei ihr unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stünden. Es entspräche der Sach- und Rechtslage, dass (auch) im Zusammenhang

mit dem Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ von einem den Tatbestand der Produktplatzierung iSd § 1a Z 10 ORF-G erfüllenden Sachverhalt auszugehen sei.

2. Sachverhalt

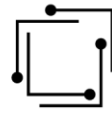
Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 18.11.2016 wurde im Fernsehprogramm ORF eins von ca. 22:40:58 bis ca. 22:54:10 Uhr der Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ ausgestrahlt.

Von ca. 22:41:13 bis ca. 22:41:18 Uhr wird der Hinweis „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ eingeblendet. Der Moderator begrüßt mit den Worten *„Schönen guten Abend, live hier in ORF eins. Das ist die große Chance der Chöre – Die Entscheidung.“*



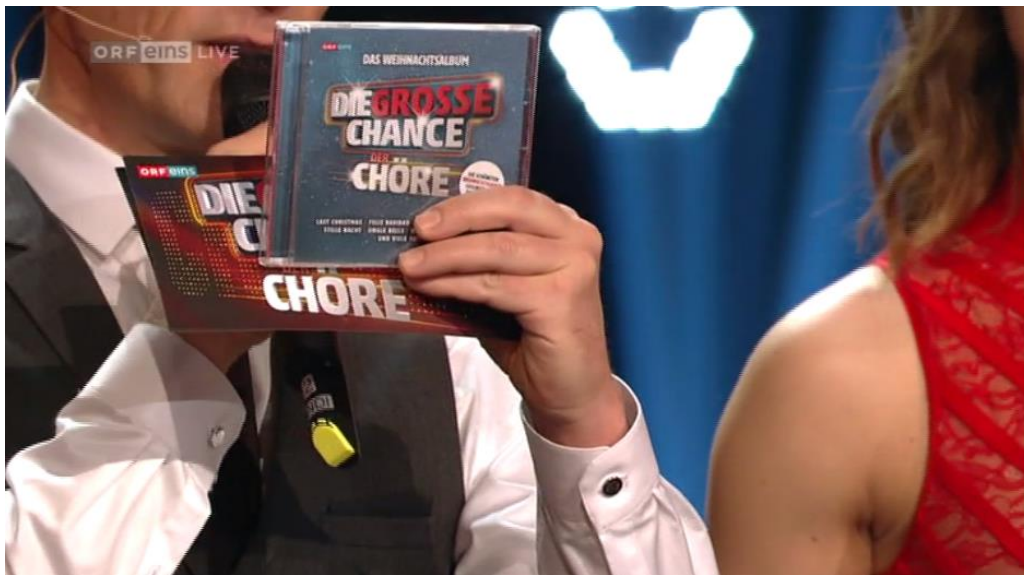
Von ca. 22:41:19 bis ca. 22:44:06 Uhr hält der Moderator die CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ in den Händen.



Ab ca. 22:42:23 Uhr führt der Moderator Folgendes aus: „Apropos Chöre und so: Weihnachten kommt bald und ab nächster Woche gibt's diese großartige CD. Wenn Sie zu Hause vor'm Christbaum immer so leise sind oder nicht gut singen können. Da singen einfach ganz viel Leut' mit. Der Konzertchor Wien zum Beispiel singt ‚Maria durch den Dornwald ging‘, der Ghana Minstrel Choir ist mit dabei, Das VOX singt, Teatro, Let it snow und so weiter. Die großen Klassiker gesungen von unseren Chören.“ Die Moderatorin führt ab ca. 22:42:48 Uhr dazu aus: „Ja, zu kaufen ab 25. November; also nächste Woche Freitag“.



Währenddessen ist die CD mehrmals groß im Bild eingeblendet, wie z.B. um ca. 22:42:35 Uhr und um ca. 22:42:38 Uhr:



Von ca. 22:53:36 bis ca. 22:53:41 Uhr wird abermals der Hinweis „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ eingeblendet.



Die CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ ist seit 25.11.2016 im Handel erhältlich (siehe z.B. <https://www.amazon.de/Die-gro%C3%9Fe-Chance-Ch%C3%B6re-Weihnachtsalbum/dp/B01N06Y9GU> oder http://www.mediamarkt.at/de/product/_various-die-gro%C3%9Fe-chance-der-ch%C3%B6re-black-soul-r-b-gospel-cd-1536532.html).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der am 18.11.2016 von 22:00 bis 23:00 Uhr ausgestrahlten Sendungsteile im Fernsehprogramm „ORF eins“ ergeben sich aus der vorliegenden Aufzeichnung des Programms, welche vom ORF nicht bestritten wurde, und der Stellungnahme des ORF.

Die Feststellung zur Kaufmöglichkeit der gegenständlichen CD ergibt sich aus einer Einsichtnahme in folgende URLs: <https://www.amazon.de/Die-gro%C3%9Fe-Chance-Ch%C3%B6re-Weihnachtsalbum/dp/B01N06Y9GU> oder http://www.mediamarkt.at/de/product/_various-die-gro%C3%9Fe-chance-der-ch%C3%B6re-black-soul-r-b-gospel-cd-1536532.html; zuletzt abgerufen am 29.05.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Im Fall des Österreichischen Rundfunks sind auch die Online-Angebote erfasst. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der

begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend des oben dargestellten Sachverhalts ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 iVm §§ 35 bis 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Im vorliegenden Fall geht die KommAustria auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ORF vom Vorliegen folgender Verletzung aus:

4.2 Unzulässige Produktplatzierung im Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ von ca. 22:40:58 bis ca. 22:54:10 Uhr (§ 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G – Spruchpunkt 1.)

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.“

§ 16 ORF-G lautet:

„Produktplatzierung

§ 16. *(1) Produktplatzierung (§ 1a Abs. 1 Z 10) ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.*

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fällt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachrichtensendungen sowie Sendungen zur politischen Information.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 13 dürfen Sendungen jedenfalls auch keine Produktplatzierung zugunsten von Unternehmen enthalten, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. Produktplatzierung ist weiters in regional ausgestrahlten Fernsehsendungen unzulässig, ebenso kostenlose Bereitstellungen nach § 1a Z 10 letzter Satz.

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:
1. Ihr Inhalt oder ihr Programmplatz darf keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

(6) Abs. 5 Z 4 kommt nicht zur Anwendung, sofern die betreffende Sendung nicht vom Österreichischen Rundfunk selbst oder von einem mit dem Österreichischen Rundfunk verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde und diese keine Kenntnis vom Vorliegen einer Produktplatzierung hatten.“

Die KommAustria geht davon aus, dass durch die dargestellte Präsentation der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ im Zuge der Ausstrahlung des Sendungsteils „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ die Bestimmung des § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G verletzt wurde.

Der ORF stellte in seiner Stellungnahme vom 30.12.2016 außer Streit, dass der inkriminierte Sendungsteil ausgestrahlt worden und die darin getätigten Aussagen der Moderatoren in der von der KommAustria festgehaltenen Form erfolgt seien. Weiters entspräche es den Tatsachen, dass der Sendungsteil an seinem Anfang und Ende die Kennzeichnung „P Unterstützt durch Produktplatzierung“ im oberen Bildbereich enthalte und daher dem Kennzeichnungsgebot nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G Rechnung getragen worden sei. Auch sei der ORF der Ansicht, dass es sich bei der (gesamten) Sendung um eine Sendung der leichten Unterhaltung iSd § 16 Abs. 3 ORF-G handle. Es entspräche der Sach- und Rechtslage, dass (auch) im Zusammenhang mit dem Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ von einem den Tatbestand der Produktplatzierung iSd § 1a Z 10 ORF-G erfüllenden Sachverhalt auszugehen sei.

Aufgrund des Hinweises zu Beginn und am Ende des Sendungsteils sowie der Stellungnahme des ORF ist davon auszugehen, dass in dem von ca. 22:40:58 bis ca. 22:54:10 Uhr dauernden Sendungsteil „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ tatsächlich Produktplatzierungen stattgefunden haben. Weiters geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der Sendung „Die große Chance der Chöre“ (und ihren Sendungsteilen) um eine Sendung der leichten Unterhaltung im Sinne des § 16 Abs. 3 ORF-G handelt. Diese Sendungen zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen unterhaltende Elemente klar im Vordergrund stehen, wie etwa Musikunterhaltungssendungen oder Comedy-Sendungen (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP), und Produktplatzierungen somit grundsätzlich zulässig sind.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt erst dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. dazu VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Bei dem in Frage stehenden Sendungsteil stellt sich zunächst die Frage, welches Produkt platziert wurde. Nach Ansicht der KommAustria ist die Präsentation der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ als Produktplatzierung iSd § 1a Z 10 ORF-G zu werten, da die

gegenständliche CD unzweifelhaft als Markenprodukt erkennbar ist. Nach Auffassung der KommAustria erfüllt daher die Einbindung der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ die Voraussetzungen der Einbeziehung einer Marke bzw. eines Markenproduktes iSd Tatbestandsmerkmale der Produktplatzierung nach § 1a Z 10 ORF-G.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit, dass also irgendjemand irgendwann an irgendjemanden irgendein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung für die Erwähnung oder Darstellung geleistet hat (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 21). Auf die Höhe des Entgelts kommt es für die Qualifikation als Produktplatzierung hingegen nicht an. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH ist davon auszugehen, dass das Vorliegen der Entgeltlichkeit gemäß § 1a Z 10 ORF-G an einem objektiven Maßstab zu messen ist. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer entsprechenden Marke ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. u.a. VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114). In Anwendung dieses objektiven Maßstabes geht die KommAustria davon aus, dass eine Erwähnung bzw. Darstellung eines Tonträgers in einer Sendung, wie sie vorliegend zu Gunsten der gegenständlichen CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ vorgenommen wurde, üblicherweise gegen Entgelt erfolgt; dies nicht zuletzt angesichts der – unten noch zu behandelnden – verkaufsfördernden Präsentation. Auch vom ORF wurde die Entgeltlichkeit nicht bestritten.

Die KommAustria geht somit im gegenständlichen Fall davon aus, dass die Einbindung der CD den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 1a Z 10 ORF-G im Sinne einer Einbeziehung eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer entsprechenden Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung, damit diese innerhalb einer Sendung erscheinen, erfüllt. Dem Kennzeichnungsgebot nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF G wurde entsprechend Rechnung getragen.

Gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G dürfen Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

Die KommAustria vertritt aufgrund der mehrfach groß im Bild erfolgenden Einblendung der CD in Zusammenschau mit den Aussagen des Moderators und der Moderatorin („*Apropos Chöre und so. Weihnachten kommt bald und ab nächster Woche gibt's diese großartige CD. Wenn Sie zu Hause vor'm Christbaum immer so leise sind oder nicht gut singen können. Da singen einfach ganz viel Leut' mit. Der Konzertchor Wien zum Beispiel singt Maria durch den Dornwald ging, der Ghana Minstrel Choir ist mit dabei, Das Vox singt, Teatro, Let it snow und so weiter. Die großen Klassiker gesungen von unseren Chören.*“ sowie „*Ja, zu kaufen ab 25. November; also nächste Woche Freitag.*“) die Auffassung, dass der Zuseher damit unmittelbar zum Kauf von Waren aufgefordert wird.

Die vom ORF vertretene Meinung, dass der Zuseher weder durch die konkrete Einblendung der CD noch durch die sie begleitenden Aussagen der Moderatoren unmittelbar zum Kauf aufgefordert werde, vermag die KommAustria nicht zu überzeugen. Die in Frage stehende Sequenz ist jedenfalls geeignet, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuseher für den

Erwerb der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ zu gewinnen: Es handelt sich insoweit um einen speziellen verkaufsfördernden Hinweis auf das Produkt, als einerseits qualitativ-wertende Aussagen getroffen werden („gibt’s diese großartige CD“) und andererseits mit den Worten „Wenn Sie zu Hause vorm Christbaum immer so leise sind oder nicht gut singen können“ ausdrücklich auch eine Motivationslage des Konsumenten im Sinne einer Kaufempfehlung angesprochen wird. Hier wird nicht nur beschrieben, dass es sich um eine CD mit Weihnachtsliedern handelt, sondern nahegelegt, dass die CD als Unterstützung beim Singen unter dem Christbaum eingesetzt werden kann („... Wenn Sie zu Hause vorm Christbaum immer so leise sind oder nicht gut singen können. ...“). Dass diese Aussage „augenzwinkernd“ zu verstehen wäre, vermag an der rechtlichen Einordnung nichts zu ändern. Hinzu tritt der Hinweis, dass Weihnachten bald vor der Tür stehe, womit dem Konsumenten sowohl zeitlich eine rasche Kaufentscheidung nahegelegt wird, als auch allgemein die verstärkte Einkaufsfreude in der Vorweihnachtszeit im Rahmen der Geschenksuche thematisiert wird. Abgerundet werden diese verkaufsfördernden Elemente mit der expliziten Aussage, dass die CD ab dem 25.11.2016 zu kaufen sei. Das Argument in der Stellungnahme, es sei zulässig, neutral auf das Erscheinungsdatum hinzuweisen (BKS vom 28.09.2009, 611.172/0001-BKS/2009), kann nicht überzeugen, da es nicht allein auf diese Aussage („zu kaufen ab“) ankommt, sondern diese ergänzend hinzutritt, und insoweit aber auch der mögliche Kaufentschluss konkretisiert wird.

Somit ist nach Auffassung der KommAustria offensichtlich, dass die inkriminierte Passage darauf abzielt, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Zuseher für den Erwerb einer CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ zu gewinnen und es sich um einen speziellen verkaufsfördernden Hinweis auf ein entgeltlich im Handel erhältliches Produkt handelt.

Durch die dargestellte Präsentation der CD „Die große Chance der Chöre – Das Weihnachtsalbum“ im Zuge des am 18.11.2016 von ca. 22:40:58 bis ca. 22:54:10 Uhr ausgestrahlten Sendungsteils „Die große Chance der Chöre – Die Entscheidung“ wurde daher die Bestimmung des § 16 Abs. 5 Z 2 ORF-G verletzt.

4.3 Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zum Nachweis der Veröffentlichung (Spruchpunkte 2 und 3)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem ORF auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Freitag) zwischen 21:00 und 23:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte (Spruchpunkt 2.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/17-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)